

**2414/J-BR/2006**

---

**Eingelangt am 09.06.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung auf Anbieter von Mobiltelefoniediensten

Nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI. Nr. 97/1950, ist es u.a. unter Strafe gestellt, einschlägige Schriften, Abbildungen, Filme, Schallträger oder sonstige Darstellungen Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt anzubieten, zu überlassen oder für einen größeren Kreis zugänglich zu machen.

In letzter Zeit tritt vermehrt das Problem auf, das die Netzbetreiber von Mobiltelefonen mit kostenpflichtigen Diensten ohne besondere Beauftragung den Zugriff auf Inhalt mit Porno- und Gewaltdarstellungen ermöglichen und diese Möglichkeiten von Jugendlichen stark in Anspruch genommen wird. Dabei stellt sich die Frage, ob nicht die oben erwähnten Bestimmungen darauf Anwendung finden können oder durch eine entsprechende Änderung anwendbar gemacht werden sollten.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an die Frau Bundesministerin für Justiz folgende

### **A n f r a g e :**

1. Sind die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung auch auf die Anbieter von Mobiltelefondiensten anwendbar?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Änderungen herbeizuführen?